

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), am 29. Januar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Iranistik“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 29. Januar 2020**

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Mastergrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modulanmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	9
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	9
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	11
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	14

§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29	Freiversuch	15
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33	Zeugnis	16
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	16
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		16
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne		18
Anlage 2: Modulliste		22
Anlage 3: Importmodulliste		25
Anlage 4: Exportmodule		28
Anlage 5: Praktikumsordnung		29

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Iranistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss auf dem Gebiet der Iranistik zu erwerben, der zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt. Aufgrund der vermittelten breit gefächerten Fachkompetenz für Kultur, Geschichte und Literatur der iranischen Welt sowie auf der Grundlage der aktiven und passiven Beherrschung der persischen Sprache eröffnet er Berufsfelder mit Bezug auf die iranische Welt in Vergangenheit und Gegenwart bzw. ermöglicht den Zugang zur Promotion.

(2) Im Verlauf des Studiums werden Inhalte und Methoden im Gesamtbereich der Neuiranistik erworben, wobei der Übergang zur islamischen Zeit die Abgrenzung zur Altiranistik markiert. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Aspekte und Themen iranischer Kultur, Literatur und Geschichte zu verstehen und zu analysieren, mit schriftlichen und mündlichen Quellen und Zeugnissen umzugehen und diese kritisch auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen zeigen in der Masterarbeit, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Iranistik“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrschen, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzen, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten und damit Texte, Quellen und andere Materialien historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich analysieren, einordnen und interpretieren können.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Iranistik liegen an der Philipps-Universität zeitlich im Bereich der Neuiranistik vom 10. Jahrhundert bis in die aktuelle Gegenwart, regional auf dem Gebiet des heutigen Iran unter Einbeziehung der persophon geprägten Nachbarregionen (Kaukasus, Anatolien, Zentralasien und indischer Subkontinent), sprachlich im Bereich des Neupersischen in seinen klassischen und modernen Varietäten und thematisch in den Bereichen Geschichte, Literatur und Kulturanthropologie. Diese Schwerpunkte spiegeln sich auch in der Lehre wider.

(4) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Persischen, vor allem im Bereich fachsprachlicher Kompetenz und Wissenschaftssprache stellt ein hochrangiges Ziel des Studienganges dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen als wichtige Schlüsselqualifikation die Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens, der Migrationsberatung, der Kulturvermittlung und journalistischen Tätigkeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer Ebene in Verbindung mit den erworbenen Fremdsprachenkenntnissen erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein aktueller Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Als besondere Zugangsvoraussetzung müssen die Bewerberinnen und Bewerber gute Kenntnisse des Persischen nachweisen. Diese werden durch den Nachweis über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der persischen Sprachausbildung im Umfang von mindestens 24 SWS oder mindestens 36 LP (entsprechend der Module Persisch 1 bis 4 im B.A. Nah- und Mitteloststudien der Philipps-Universität Marburg) oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Im Zweifelsfall kann eine schriftliche Eingangsprüfung im Umfang von 120 Minuten zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse des Persischen im Sinne des Satzes 2 durch den Prüfungsausschuss zur Auflage gemacht werden.

Muttersprachler und Muttersprachlerinnen müssen ihre Persischkenntnisse durch eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule erworben wurde, deren Hauptunterrichtssprache Persisch ist, oder gleichwertige Nachweise belegen.

Muttersprachler/innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die nicht an einer Schule mit Hauptunterrichtssprache Persisch erworben wurde, legen eine oben beschriebene schriftliche Eingangsprüfung ab. Die Feststellung der Persischkenntnisse erfolgt durch den Lektor/die Lektorin für Persisch am Fachgebiet.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Iranistik“ gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich 1: *Fachkompetenz*, Studienbereich 2: *Sprachkompetenz*, Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* bzw. alternativ Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* und den Studienbereich 5: *Abschluss*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Fachkompetenz		24	
<i>Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt (IrMA01)</i>	<i>PF</i>	12	

<i>Persische Literatur und Kultur (IrMA02)</i>	<i>PF</i>	12	
Studienbereich 2: Sprachkompetenz		18	
<i>Akademisches Schreiben (PeMA01)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Medienkompetenz (PeMA02)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Kommunikation und Präsentation (PeMA03)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Alternativ für MuttersprachlerInnen: 18 LP Sprache aus dem Importangebot gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	0-18	
Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung		18	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium I (IKO 1) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium II (IKO 2) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Study Skills 2: Digital Humanities (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung		0 oder 30	
<i>Translation, Quellenkunde, Kodikologie (IrMA03)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Lehrpraktikum (IrMA04)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt (IrMA05)</i>	<i>WP</i>	12	<i>Insgesamt 18 LP (aus Import oder IrMA05 plus 6 LP aus Import oder IrMA06 plus 6 LP aus Import)</i>
<i>Iranistisches Projekt (IrMA06)</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Module im Umfang von bis zu 18 LP aus dem Importbereich gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	bis zu 18	
Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen		0 oder 30	
<i>Außeruniversitäres Praktikum (IrMA07)</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Berufsorientierung 1 (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	<i>WP</i>	6	
Abschluss		30	
<i>Recherchieren und Konzipieren (IrMA08)</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Masterarbeit (IrMA09)</i>	<i>PF</i>	24	
Summe		120	

(3) Die beiden Pflichtmodule im Studienbereich 1: *Fachkompetenz* sind zwei großen Themenkomplexen der Iranistik zugeordnet und bestehen aus je einem Seminar mit fachsprachlicher Begleitübung. Dadurch vertiefen die Studierenden ihre fachlichen und sprachlichen Kompetenzen und ihre Fertigkeiten in der Analyse originalsprachlicher Quellen unter Anwendung unterschiedlicher methodisch-theoretischer Ansätze. Sie entwickeln die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(4) Der Studienbereich 2: *Sprachkompetenz* dient dem Ausbau der aktiven und passiven Sprachkenntnisse im Persischen, vor allem im Bereich Präsentation, Textverständnis und Schreibkompetenz.

Studierende, die die Kompetenzen der Module „Akademisches Schreiben“, „Medienkompetenz“ und/oder „Kommunikation und Präsentation“ bereits erworben haben (vor allem Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler), können alternativ auch die genannten Module in Arabisch, Türkisch oder Französisch belegen. Das Vorhandensein muttersprachlicher Sprachkompetenzen stellt der Lektor/die Lektorin für Persisch am Fachgebiet fest.

(5) Der Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* soll Studierenden von Beginn an in den verschiedenen Studienphasen die Möglichkeit eröffnen zum interdisziplinären Austausch. Die interdisziplinären Kolloquien stärken das Verständnis für unterschiedliche Methoden in den Kulturen der verschiedenen „Kleinen Fächer“ und schulen Diskussionskompetenz und Fähigkeit zur Teamarbeit. Das dritte Modul führt, ebenfalls fächerübergreifend, in die *Digital Humanities* ein, indem es Relevanz und Möglichkeiten der digitalen Techniken im Bereich der Geisteswissenschaften vorstellt. Da die Veranstaltungen dieses Bereichs von allen M.A.-Studierenden der „Kleinen Fächer“ absolviert werden müssen und sich fast über das gesamte Studium erstrecken, tragen sie zugleich zu einem Gemeinschaftsgefühl bei, das Studierende solcher Fächer sonst oft vermissen.

(6) Der Studienbereich 4 dient der fachlichen und außerfachlichen Profilbildung der Studierenden für den weiteren beruflichen Werdegang. Dabei besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Studienvarianten zu wählen: In den Modulen des Wahlpflichtbereichs *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* (Studienbereich 4 A) erweitern und vertiefen die Studierenden einerseits die in den Studienbereichen 1 und 2 erworbenen fachlichen und sprachlichen Kompetenzen. Daneben machen sie erste praktische Erfahrungen in einem weiteren Kernbereich akademischer Tätigkeit, der Lehre. Zudem besteht die Möglichkeit, Qualifikationen in einem anderen Fach zu erwerben.

Der Wahlpflichtbereich *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* (Studienbereich 4 B) richtet sich vor allem an Studierende, die eine Laufbahn außerhalb der Universität anstreben. Er bietet die Möglichkeit, einschlägige Berufsfelder kennenzulernen und in einem davon ein außeruniversitäres Praktikum zu absolvieren. Die Praxiserfahrungen werden in einem fächerübergreifenden Modul gemeinsam mit anderen M.A.-Studierenden reflektiert und dokumentiert. Ergänzt wird dieser Bereich durch ein ebenfalls fächerübergreifendes Modul zur Vertiefung der Kommunikationskompetenz.

(7) Der Studienbereich: *Abschluss* dient der selbstständigen Entwicklung einer Forschungsfrage sowie der Anwendung und Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Im Modul „Recherchieren und Konzipieren“ arbeiten sich die Studierenden im dritten Semester unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches ein, aus dem der Fachvertreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird.

Im Modul „Masterarbeit“ weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von originalsprachlichen Texten sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen und diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Faches anwenden können.

(8) Der Studiengang ist also wahlweise ausschließlich forschungsorientiert oder forschungsorientiert mit einer berufsrelevanten Komponente.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/studienangebot/master/m-iranistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Iranistik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Iranistik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Iranistik“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine externe Praktikumsstelle finden, sind statt des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* zu absolvieren, darunter entweder das Modul „Translation, Quellenkunde, Kodikologie“ oder das Modul „Lehrpraktikum“.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Iranistik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“

aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Portfolios
- Essays
- Übersetzungen
- eines Kurzberichts
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren zwischen 60 und 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen mindestens zwei bis vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Bei Übersetzungen, Essays und Portfolios gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Iranistik selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten (bei Wahl des Studienbereichs 4 A) oder einer fachfremden Öffentlichkeit zu vermitteln (bei Wahl des Studienbereichs 4 B). Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten kann sowie in der Lage ist, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 60 LP, darunter vier Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul „Recherche“, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem

Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monaten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende

Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Lehrpraktikum“ und „außeruniversitäres Praktikum“, werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Iranistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2012 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für

diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 03.03.2020

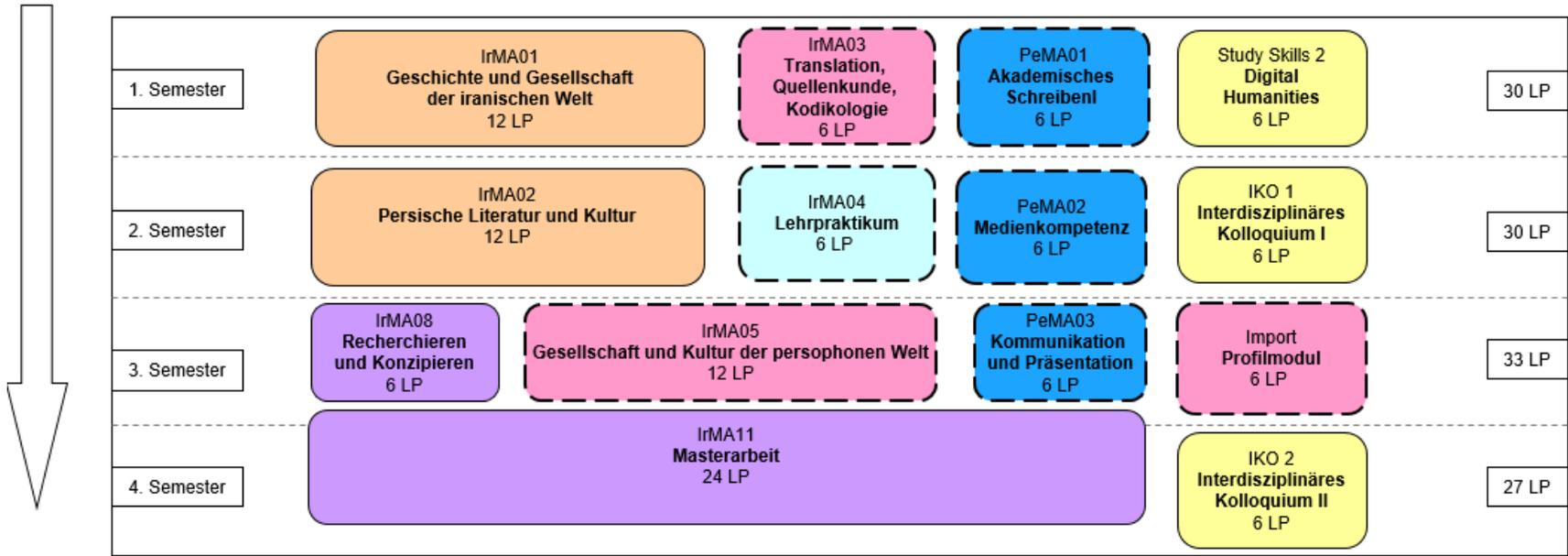
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.03.2020

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

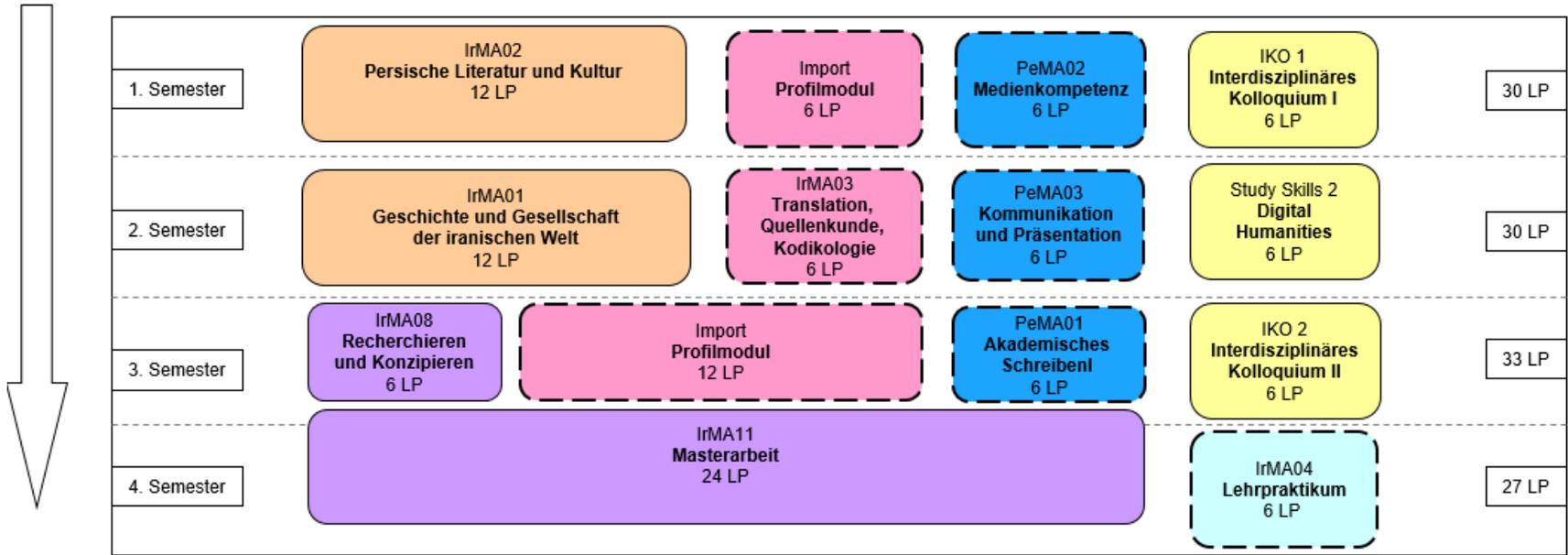
Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Master Iranistik mit Wahl des Studienbereichs 4 A:
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
 - Beginn zum **Wintersemester**-



Legende

	Fach- Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Sprache	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

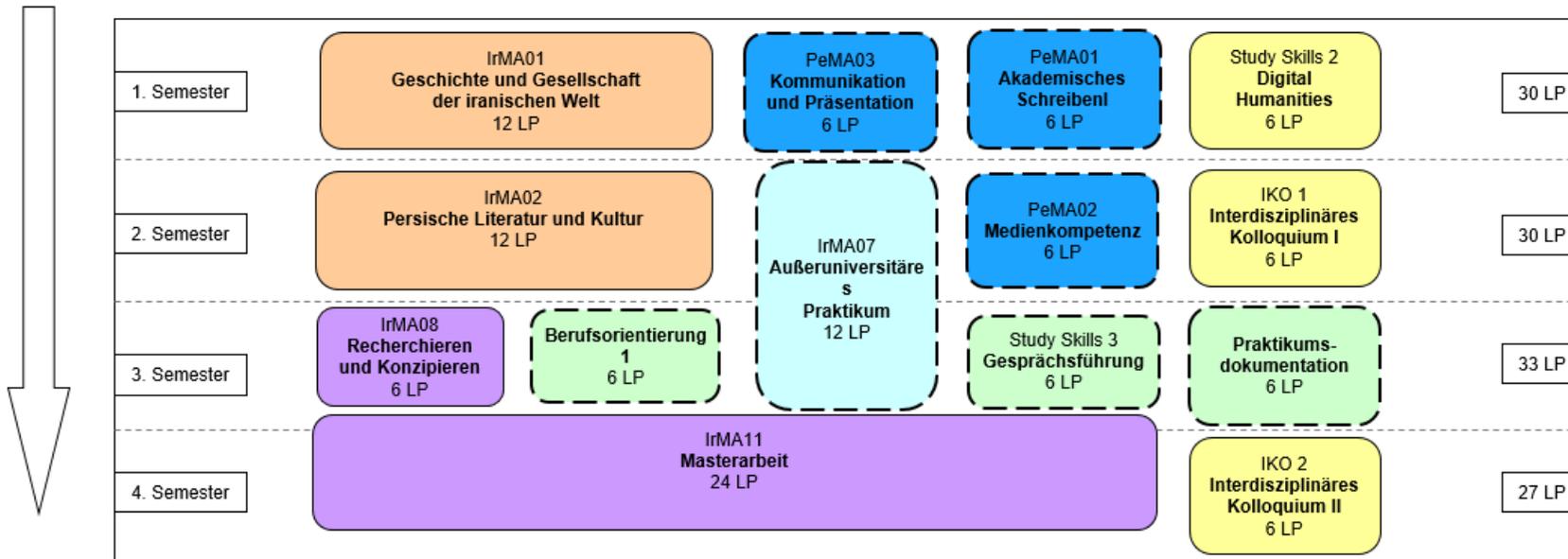
Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Master Iranistik mit Wahl des Studienbereichs 4 A:
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
 - Beginn zum **Sommersemester**-



Legende

	Fach- Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselquali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Sprache	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

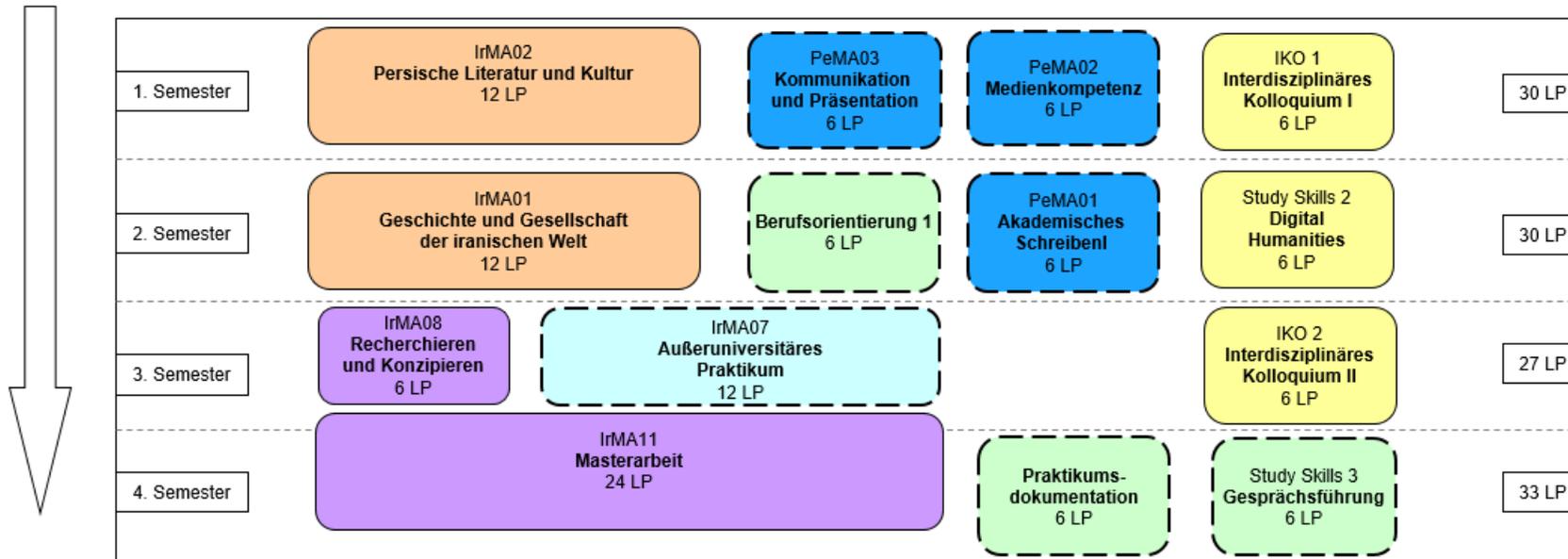
Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Master Iranistik mit Wahl des Studienbereichs 4 B:
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
 - Beginn zum **Wintersemester**-



Legende

	Fach- Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqual.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Sprache	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Exemplarischer Studienverlaufsplan
 Master Iranistik mit Wahl des Studienbereichs 4 B:
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
 - Beginn zum **Sommersemester**-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselqual.	Akad. Praxis/Fachl. Profilbildung	Praxis	Sprache	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
<i>IrMA01</i> Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt <i>History and Society of the Iranian World</i>	12 LP	Pflicht	Aufbaumodul	Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Epochen der Geschichte der iranischen Welt. Fertigkeiten in der Analyse von Primär- und Sekundärquellen. Kompetenzen in der Präsentation und Diskussion von historischen Fragestellungen.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Studienleistungen: Präsentation oder Essay in der Begleitübung; Referat im Seminar Modulprüfung: Hausarbeit
<i>IrMA02</i> Persische Literatur und Kultur <i>Persian Literature and Culture</i>	12 LP	Pflicht	Aufbaumodul	Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Gattungen und Perioden der klassischen bzw. modernen persischen Literatur und Kultur. Fertigkeiten in der Anwendung literaturwissenschaftlicher bzw. kulturanthropologischer Methoden. Kompetenzen in der Präsentation und Diskussion von kulturwissenschaftlichen Fragestellungen.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Studienleistungen: Präsentation oder Essay in der Begleitübung; Referat im Seminar Modulprüfung: Hausarbeit
<i>PeMA01</i> Akademisches Schreiben <i>Academic Writing in Persian</i>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz. Schwerpunkt auf der Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen im Verfassen von Texten und Abhandlungen auf Fortgeschrittenenniveau.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Anwesenheitspflicht Studienleistungen: wöchentliche schriftliche oder mündliche Hausaufgaben Modulprüfung: Klausur, Essay oder mündliche Prüfung
<i>PeMA02</i> Medienkompetenz <i>Media Competence</i>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz. Schwerpunkt auf der Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des	Anwesenheitspflicht Studienleistungen: wöchentliche schriftliche oder mündliche Hausaufgaben

					Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Modulprüfung: Klausur, Essay oder mündliche Prüfung
<i>PeMA03</i> Kommunikation und Präsentation <i>Communication and Presentation in Persian</i>	6 LP	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz. Schwerpunkt auf der Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen in der freien Darbietung von Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Anwesenheitspflicht Studienleistungen: wöchentliche schriftliche oder mündliche Hausaufgaben Modulprüfung: Klausur, Essay oder mündliche Prüfung
<i>IrMA03</i> Translation, Quellenkunde, Kodikologie <i>Translation, Introduction to Historical Sources, Codicology</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basismodul	Kenntnisse in Übersetzungstheorien und Ansätze moderner Translationsforschung. Fertigkeiten in der Übersetzung literarischer Texte aus dem Persischen. Kompetenzen in der Beurteilung literarischer Übersetzungen. Kenntnisse zentraler Quellengattungen zur iranischen Geschichte, Fertigkeiten der Quellenkritik und Quellenanalyse. Kenntnisse in Kodikologie.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Modulprüfung: Portfolio oder Übersetzung
<i>IrMA04</i> Lehrpraktikum <i>Teaching Assistantship</i>	6 LP	Wahlpflicht	Praxismodul	Angeleitete Vorbereitung und Erteilung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz und Moderationskompetenz.	Keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio
<i>IrMA05</i> Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt <i>Society and Culture of the Persianate World</i>	12 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themenkomplexen aus der Interaktion von Kultur und Gesellschaft in synchroner und diachroner Perspektive. Fertigkeiten in der interdisziplinären Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen. Kompetenzen in der Präsentation und Diskussion von transdisziplinären Fragestellungen.	Sprachkenntnisse gemäß § 4, Absatz 4 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Iranistik bereits erbracht)	Studienleistungen: Präsentation oder Essay in der Begleitübung; Referat im Seminar Modulprüfung: Hausarbeit
<i>IrMA06</i> Iranistisches Projekt	12 LP	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Im Zuge der eigenständigen Durchführung eines betreuten Forschungsprojekts in Form einer	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit

Research Project in Iranian Studies				historischen oder literatur- oder kulturwissenschaftlichen Untersuchung lernen die Studierenden, ein solches Projekt zu planen, die Fragestellung zu entwickeln, Texte und andere Quellen entsprechend des gewählten methodischen Zugangs zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren und eigenständig einen wissenschaftlichen Text zu produzieren.		
Außeruniversitäres Praktikum Internship	<i>IrMA07</i> 12 LP	Wahlpflicht	Praxismodul	Entwicklung praktischer Erfahrungen und Kompetenzen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Migrationsberatung, Bibliotheks- und Verlagswesen, Presse, Internationale Zusammenarbeit.	Keine	Unbenotetes Modul Ableisten eines mindestens achtwöchigen Praktikums. Modulprüfung: Kurzbericht (3-5 Seiten)
Recherchieren und Konzipieren Preparatory Research Exercise	<i>IrMA08</i> 6 LP	Pflicht	Abschlussmodul	Selbstständige Lektüre und Recherche zu einem Thema der Iranistik in Vorbereitung der Masterarbeit.	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit
Masterarbeit MA-Thesis	<i>IrMA09</i> 24 LP	Pflicht	Abschlussmodul	Mit der Masterarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten.	erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 60 LP, darunter vier Module des Bereichs Fachkompetenz und das Modul "Recherche"	Modulprüfung: Masterarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* und 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* erwerben Studierende im Master-Studiengang Iranistik ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18 LP im Studienbereich 3: *Interdisziplinarität und Digitalisierung* erwerben sowie je bis zu 18 LP in den Studienbereichen 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* und 4 B: *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen*.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit	Studienbereich 2: Sprachkompetenz CNMS / FB10	
M.A. Moderne Arabische Politik, Gesellschaft und Kultur (Prüfungsordnung vom 19.12.2018)	Medienarabisch	6
	Arabische Grammatik	6
	Arabische Kommunikation	6
	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien (Prüfungsordnung vom 25.01.2017)	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
	Arabische Sprachkompetenz I	6
	Arabische Sprachkompetenz II	6
	A3: Arabisch 3	9
	A4: Arabisch 4	9
	A5: Arabisch 5	6
	A6: Arabisch 6	6
	T1: Türkisch 1	9
	T2: Türkisch 2	9
	T3: Türkisch 3	9
	T4: Türkisch 4	9
T5: Türkisch 5	6	
T6: Türkisch 6	6	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Prüfungsordnung vom 24.04.2019)	Spra-F1 (Basismodul): Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) mit den Lehrveranstaltungen UE Expression orale B1 und UE Expression écrite B1	6
	Spra-F2 (Aufbaumodul): Compétences communicatives avancées (Niveau B2) mit den Lehrveranstaltungen UE Expression écrite B2 und UE Expression orale B2	6
	Spra-F3 (Vertiefungsmodul): Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) mit den Lehrveranstaltungen UE Expression orale C1 oder UE Phonétique corrective B2/C1 (Studienleistung) und UE Expression écrite C1 (Modulprüfung)	6

verwendbar für Angebot aus Studiengang	Studienbereich 3: Interdisziplinarität und Digitalisierung Modultitel	
M.A. Klassische Philologie	IKO 1: Interdisziplinäres Kolloquium I	6
M.A. Klassische Philologie	IKO 2: Interdisziplinäres Kolloquium II	6
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 2: Digital Humanities	6
verwendbar für Angebot aus der Lehreinheiten	Studienbereich 4 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung CNMS, FB03, FB04, FB09, FB10, FB21	
Angebot aus allen M.A. Studiengängen des CNMS		
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)	alle Module der Exportmodulliste der exportierenden Masterstudiengänge des Fachbereichs 03 für CNMS-Masterstudiengänge	
M.A. Politikwissenschaft	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Bildende Kunst	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Bildende Kunst	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
M.A. Kunstgeschichte	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	
Lehreinheit Romanische Philologie	alle Module der Exportmodulliste der exportierenden Lehreinheit	
Fachbereich Psychologie (FB04)	alle Module der Exportmodulliste des exportierenden des Fachbereichs	
verwendbar für Angebot aus Studiengang	Studienbereich 4 B Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen Modultitel	
M.A. Romanische Sprachen und Kulturen	Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung	6
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Berufsorientierung 1	6
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation	6

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

IrMA01 Geschichte und Gesellschaft der iranischen Welt <i>History and Society of the Iranian World</i>
IrMA02 Persische Literatur und Kultur <i>Persian Literature and Culture</i>
IrMA03 Translation, Quellenkunde, Kodikologie <i>Translation, Introduction to Historical Sources, Codicology</i>
IrMA05 Gesellschaft und Kultur der persophonen Welt <i>Society and Culture of the Persianate World</i>
PeMA01 Akademisches Schreiben <i>Academic Writing in Persian</i>
PeMA02 Medienkompetenz <i>Media Competence</i>
PeMA03 Kommunikation und Präsentation <i>Communication and Presentation in Persian</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für die Praktika im Studiengang *Iranistik*

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang *Iranistik* kann im Studienbereich 4 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen auch das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs *Iranistik* bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine externe Praktikumsstelle finden, sind statt des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich 4 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* zu absolvieren, darunter entweder das Modul „Translation, Quellenkunde, Kodikologie“ oder das Modul „Lehrpraktikum“.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagements, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang *Iranistik* ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert 6-8 Wochen und wird in vorlesungsfreier Zeit absolviert. Besonders geeignet ist dafür die vorlesungsfreie Zeit nach dem 2. Semester.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der/die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Kurzbericht zum Praktikum und
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Kurzbericht mit einem Umfang von ca. 3-5 Seiten vorgelegt. In diesem Bericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 6 Abs. 2 enthalten.

(2) Darüber hinaus findet eine weitere Form der Praktikumsreflexion und der Praxisdokumentation im Rahmen des fächerübergreifenden Moduls „Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung“ statt.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.